OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607923/2/ZO

Datum:
Linz, 9. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über den Antrag des A__, B__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren betreffend das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 06.10.2025, GZ: VStV/925301177498/ 2025, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem im Spruch genannten Straferkenntnis Herrn A__ (im Folgenden: antragstellende Partei) wegen einer Übertretung des § 5 Abs. 5 und Abs. 9 iVm § 99 Abs. 1 lit. b StVO mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro, Verfahrenskosten 160 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) bestraft.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 31.10.2025 mitgeteilt, dass sie beabsichtige, eine Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis zu erheben und beantragte dafür Verfahrenshilfe. Diesen Antrag begründete sie mit ihrer ungünstigen finanziellen Situation.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der antragstellenden Partei wurde von der belangten Behörde Folgendes zur Last gelegt:

„Sie haben sich am 20.06.2025 um 23:11 Uhr in Linz, Unionstraße 101 nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie am 20.06.2025 um 23:05 Uhr den PKW Kennzeichen aaa in Linz, Unionstraße 101 gelenkt haben.“

Die antragstellende Partei hat im Behördenverfahren anwaltlich vertreten zum Vorwurf wie folgt Stellung genommen:
Es habe kein Verdacht bestanden, dass er das Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Er sei aufgrund der Rückkehr vom Urlaub müde gewesen, nur aufgrund der Prüfung seiner Augen könne man nicht auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung schließen.
Der Polizist habe ihn auf einen Drogenvortest bzw die Mitfahrt zum Amtsarzt aufmerksam gemacht und der Antragsteller habe ihm gesagt, dass er bereits amtsärztlich Harntests abgebe. Er sei der Ansicht gewesen, damit seine Verpflichtungen erfüllt zu haben. Als ihm der Beamte eine Verweigerung vorgeworfen habe, habe er seinen Irrtum bemerkt und sich zum Drogenvortest und zur amtsärztlichen Untersuchung bereit erklärt. Der Polizist habe dies aber nicht mehr zugelassen.
Er sei nicht unter Drogeneinfluss gestanden und habe nach entsprechender Aufklärung verstanden, was der Polizist von ihm verlangt habe. Er hätte einen

allfälligen Verdacht ausgeräumt, der Polizist habe ihm aber dazu keine Gelegenheit mehr gegeben.
Aufgrund seiner Herkunft (C__) habe er die feinen Nuancen einer Polizeianordnung um 23:00 Uhr nicht verstanden und sei einem Irrtum unterlegen. Es treffe ihn daher kein Verschulden. Er habe den Polizisten so verstanden, dass die Tests beim Amtsarzt, die er sowieso absolviere, ausreichen, um darzutun, dass er nicht suchtgiftbeeinträchtigt sei.

Mit Schreiben vom 31.10.2025 teilte der Antragsteller mit, dass er beabsichtige, eine Beschwerde einzubringen und beantragte die Bewilligung von Verfahrenshilfe. Er legte ein ausgefülltes 8-seitiges Formular für diesen Antrag bei.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.2.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

III.2.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies - wie bereits oben ausgeführt - auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Die in der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde geltend zu machenden und im Beschwerdeverfahren zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Es ist lediglich darzulegen, ob (bzw. warum nicht) der Antragsteller verdächtig war, sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand zu befinden und ob (bzw. warum nicht) er vom Polizisten ausreichend deutlich zur klinischen Untersuchung aufgefordert worden war. Dazu sind im Wesentlichen Sachverhaltsfragen zu klären, zu denen die antragstellende Partei selbst Auskunft geben kann. Sie selbst war bei der Amtshandlung anwesend und sie ist (wie sich aus dem ausgefüllten Formular ergibt) auch in der Lage, sich schriftlich klar zu äußern. Die Rechtslage selbst ist nicht komplex und muss einem Führerscheinbesitzer im Wesentlichen bekannt sein. Es besteht auch ausreichend Rechtsprechung der Höchstgerichte zu diesen Fragen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern zur Darlegung der Sach- und Rechtsfragen in der Beschwerde und im Beschwerdeverfahren eine Rechtsvertretung erforderlich sein sollte.

Die verhängte Geldstrafe ist zwar relativ hoch, dies ändert aber nichts daran, dass es sich sowohl in sachlicher als auch rechtlicher Sicht um einen relativ einfachen Fall handelt. Bezüglich der angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe ist darauf hinzuweisen, dass diese nur bei Uneinbringlichkeit der allenfalls im Beschwerdeverfahren zu verhängenden Geldstrafe vollstreckt werden darf.

III.3. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers trotz der ungünstigen finanziellen Situation des Antragstellers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Gewährung von Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von deren Fähigkeiten, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen und vom konkreten beschwerderelevanten Sachverhalt ab. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist mit der Zustellung dieses Beschlusses an den Antragsteller zu laufen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl